

Gebührensatzung für die Grüngutsammelstelle der Gemeinde Heusweiler

Aufgrund der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 26.4.1978 i.d.F. der Bekanntmachung vom 29.5.1998 (Amtsblatt S. 691), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 674), der §§ 7 und 8 des Saarländischen Abfallwirtschaftsgesetzes (SAWG) vom 26.11.1997 (Amtsblatt S. 1352), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Oktober 2018 (Amtsbl. I S. 800) wird gemäß Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Heusweiler vom folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Gemeinde Heusweiler betreibt auf dem Grundstück Gemarkung Wahlschied Flur 1, Flurstück 192/7, in der Flurstraße in 66265 Heusweiler, eine Grüngutannahmestelle als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Anlage dient der Annahme und (in geeigneten Fällen) der Bearbeitung von Grüngut, welches von Grundstücken in der Gemeinde Heusweiler stammt.

(3) Die Benutzung der Grüngutannahmestelle wird in der Benutzungssatzung für die Grüngutannahme der Gemeinde Heusweiler geregelt.

§ 2 Gebühren

(1) Für die Anlieferung und Ablagerung des Grünguts werden folgende Gebühren nach dem jeweils angelieferten Volumen erhoben:

- | | |
|---|--------|
| a.) bei Anlieferung in Behältnissen:
pro Abfallsack (bis 80 Liter) | 1,--€ |
| b.) bei loser Anlieferung
pro 100 Liter | 1,-- € |

(2) Für den Erwerb von Kompost werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|--------|
| a) lose ab Anlage (Absiebung: 20 mm)
pro 100 Liter | 2,-- € |
|---|--------|

Größere Mengen werden anhand dieses Preisgerüsts hochgerechnet.

(3) Die Gebühren sind bei Annahme des angelieferten Grünguts und/oder bei der Abholung von Kompost zu entrichten. Als Zahlungs- und Entsorgungsnachweis wird ein Beleg erstellt.

(4) Gebührenpflichtig und zahlungspflichtig ist, wer Grüngut anliefert bzw. Kompost erwirbt. Die entsprechenden Gebühren sind an Ort und Stelle zu zahlen.

(5) Entstehen durch eine Zurückweisung von angelieferten Materialien Mehrkosten, so sind die entstehenden Mehrkosten (Personal- und Geräteeinsatz) zu erstatten. Zahlungspflichtig ist, wer die zurückgewiesenen Materialien angeliefert hat.

(6) Bei Einschränkung oder Unterbrechung des Betriebes der Annahmestelle steht dem/der Benutzer*in kein Anspruch auf Gebührenermäßigung zu.

(7) Die Beitreibung rückständiger Gebühren erfolgt im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens nach dem Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung der Gemeinde Heusweiler für den Betrieb einer ortsfesten Abfallentsorgungsanlage (Kompostieranlage für pflanzliche Abfälle) vom 22.06.2011 außer Kraft.

Heusweiler, den

DS

Thomas Redelberger
Bürgermeister

Gemäß § 12 Abs. 6 Satz 1 Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.